

RS Verg 2003/11/5 08N-94/03-192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Norm

ABGB §915

1. ABGB § 915 heute
2. ABGB § 915 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Ausschreibung ist nach der Vertrauens Theorie (§§ 863, 914f ABGB) auszulegen. Bei einer Auslegung der Ausschreibung hat der öffentliche Auftraggeber daher jede Auslegungsvariante gegen sich gelten zu lassen, die auf einer objektiv redlichen Interpretation der Ausschreibung beruht. Die Ausschreibung ist nach der Vertrauens Theorie (Paragraphen 863, 914 f, ABGB) auszulegen. Bei einer Auslegung der Ausschreibung hat der öffentliche Auftraggeber daher jede Auslegungsvariante gegen sich gelten zu lassen, die auf einer objektiv redlichen Interpretation der Ausschreibung beruht.

Entscheidungstexte

- 08N-94/03-192
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 05.11.2003 08N-94/03-192

Dokumentnummer

VERGR_20031105_08N_94_03_192_07

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at